

# Satzung des Paddelclubs „Gut Naß“ Tegel 1924 e.V.

## § 1 Name, Sitz, Flagge und Geschäftsjahr

1. Der Verein wurde am 16. September 1924 gegründet und führt den Namen Paddelclub "Gut Naß" Tegel 1924. Er hat seinen Sitz in Berlin Tegel.
2. Der Verein führt folgende Flagge: Zwei mit der Spitze aufeinanderstoßende, gleichschenkelige, rot gezeichnete Dreiecke auf weißem Feld. Die Anfangsbuchstaben des Vereins, PGNT, sind in die vier Dreiecke eingesetzt. Die Sportkleidung des Vereins ist rot-weiß in folgender Ausführung: Weißes Sportherm mit 10 cm breitem rotem Brustband und roter Turnhose. Das Abzeichen des PGNT wird als Flagge in einem Kreis in der Mitte des roten Brustbandes getragen. Alternativ dazu kann auch ein rotes Hemd mit dem Abzeichen in Brusthöhe getragen werden.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen. Der Verein ist Mitglied des Landes - Kanu - Verbandes Berlin und über diesen Mitglied des Deutschen Kanu - Verbandes.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung und Ausübung des Kanusports. Der Verein fördert den Kinder-, Jugend-, Erwachsenen-, Breiten-, Wettkampf-, Gesundheits- und Seniorensport. Die Mitglieder nehmen an regelmäßigem Training und an Wettkämpfen teil.

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

## § 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) ausübenden Mitgliedern
- b) Jugendmitgliedern
- c) unterstützenden Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme als ausübendes oder unterstützendes Mitglied kann jede volljährige Person beantragen, die den Kanusport mit eigenen Mitteln betreiben oder fördern will. Über die Aufnahme entscheidet die dem Eingang des Antrages

nächstfolgende Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

2. Die Aufnahme als Jugendmitglied können Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr beantragen. Dazu muss die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Über die Aufnahme der Jugendmitglieder entscheidet der Vorstand zum nächstmöglichen Zeitpunkt. Mit ihrem Einverständnis können Jugendmitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres auf Antrag des Vorstandes von der ersten Mitgliederversammlung des folgenden Kalenderjahres mit einfacher Stimmenmehrheit als ausübende Mitglieder übernommen werden.
3. Die gleichzeitige Mitgliedschaft eines Mitgliedes in einem anderen Kanusporttreibenden Verein bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann solchen Personen übertragen werden, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder den Kanusport verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden nach Vorschlag des Vorstandes in einer Jahreshauptversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit ernannt.

## § 5 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Löschung des Vereins
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche, vom Verein zu bestätigende, Kündigung an die Geschäftsstelle des Vereins mit dreimonatiger Kündigungsfrist.
3. Mitglieder können ausgeschlossen werden, wenn sie gegen den Zweck oder die Interessen des Vereins handeln, das Ansehen des Vereins schädigen oder in grober Weise gegen die Satzung oder gegen Vorstandsbeschlüsse verstoßen. Der Ausschluss wird vom Vorstand ausgesprochen. Dem Ausgeschlossenen steht das Recht zu, innerhalb eines Monats Einspruch beim Ehrengericht zu erheben. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.
4. Mit dem Aufhören der Mitgliedschaft enden alle Rechte des Mitgliedes an den Verein. Vereins-Abzeichen und -Ehrenzeichen dürfen nicht weiter getragen werden. Ausstehende Monatsbeiträge sind spätestens bis zum Ende des letzten Monats der Mitgliedschaft zu entrichten.

## § 6 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied soll das Wohl des Vereins fördern und den Vorstand tatkräftig unterstützen.
2. Sämtliche Mitglieder sind zur Benutzung der Vereinseinrichtungen nach Maßgabe der in der Jahreshauptversammlung festzulegenden Richtlinien berechtigt.
3. Wohnungsänderungen sind unverzüglich der Geschäftsstelle des Vereins anzuzeigen.
4. Jedes Mitglied kann für die von den Behörden oder von übergeordneten sportlichen Verbänden verhängten Strafen und für Beschädigung des Vereinseigentums bei eigenem Verschulden ersatzpflichtig gemacht werden.

## § 7 Beiträge und Umlagen

1. Monatsbeiträge, Eintrittsgelder und Jahresumlagen werden jeweils für das laufende Geschäftsjahr von der Jahreshauptversammlung oder einer außerordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Für Anträge des Vorstandes hierzu gilt die in § 9 genannte Frist nicht.
2. Die Beitragspflicht beginnt mit dem Ersten des Aufnahmemonats und endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft gem. § 5 erlischt.
3. Der Monatsbeitrag ist bis zum 10. des laufenden Monats unbar zu entrichten. Eintrittsgelder werden mit Aufnahme des Mitgliedes fällig.
4. Kommt ein Mitglied seiner Beitragspflicht drei aufeinanderfolgende Monate nicht nach, so kann der Ausschluss erfolgen.
5. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.

## § 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## § 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Folgende Mitgliederversammlungen finden statt:
  - a) Jahreshauptversammlung
  - b) Mitgliederversammlung
  - c) außerordentliche Mitgliederversammlung
  - d) Jugendversammlung gemäß § 3 der Jugendordnung

zu a) Die Jahreshauptversammlung muss im 1. Quartal des Jahres abgehalten werden.

Termin und Tagesordnung sind den stimmberechtigten Mitgliedern von der Geschäftsstelle mindestens 4 Wochen vorher in schriftlicher Form mitzuteilen. Die Teilnahme an der Jahreshauptversammlung ist Pflicht.

Die Jahreshauptversammlung hat folgende Tagesordnung:

1. Übernahme und Neuaufnahme von Mitgliedern sowie Ehrungen.
2. Jahresberichte
3. Berichte der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Neuwahl des Vorstandes und der drei Kassenprüfer
6. Neuwahl des Ehrengerichts
7. Festsetzung der Eintrittsgelder und Beiträge
8. Satzungsänderungen
9. Anträge
10. Verschiedenes

Die Neuwahl des Vorstandes, der Kassenprüfer und des Ehrengerichts findet nur alle zwei Jahre statt. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind spätestens 2 Wochen vor der Versammlung an die Geschäftsstelle oder den 1. Vorsitzenden zu richten.

zu b) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Vierteljahr statt. Der Termin wird jeweils vom Vorstand festgelegt und ist rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu geben. Die Tagesordnung wird jeweils zu Beginn der Versammlung verlesen.

zu c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes einberufen werden. Es muss eine solche einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder es beantragen.



Termin und Anlass der Versammlung sind den stimmberechtigten Mitgliedern von der Geschäftsstelle mindestens 14 Tage vorher in schriftlicher Form bekannt zu geben.

zu d) Für Einberufung und Ablauf der Jugendversammlung gilt die Jugendordnung.

2. Bei allen Versammlungen ist sinngemäß die Geschäftsordnung des Deutschen Kanu-Verbandes anzuwenden.

3. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gilt für die Geschäftsführung in Angelegenheiten der Jugendmitglieder die Jugendordnung, die als Anhang Bestandteil der Satzung ist.

4. Die Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. § 17 wird hiervon nicht berührt.

5. In den Versammlungen erfolgt die Beschlussfassung mit einfacher Stimmenmehrheit mit Ausnahme der in dieser Satzung besonders geregelten Fälle.

6. Satzungsänderungen können nur in einer Jahreshauptversammlung vorgenommen werden. Es ist dazu das Einverständnis von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

7. Über die Versammlungen ist Protokoll zu führen und nach Annahme durch die folgende Versammlung vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

#### § 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Ausübende Mitglieder und Ehrenmitglieder
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an Mitgliederversammlungen teilnehmen

#### § 11 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- 1) 1. Vorsitzende(r)
- 2) 2. Vorsitzende(r)
- 3) Schriftführer(in)
- 4) Kassenwart(in)
- 5) Sportwart(in)
- 6) Jugendwart(in)
- 7) Wanderwart(in)
- 8) Bootshauswart(in)
- 9) Frauenwart(in)

Nach § 26 BGB sind für den Verein vertretungsberechtigt: der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Kassenwart, je zwei gemeinsam.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode von zwei Jahren führt der bisherige Vorstand die Geschäfte bis zur Vorstandsneuwahl weiter.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Ausgaben für Einzelanschaffungen und Unterhaltungsarbeiten an Vereinsgelände und -häusern von mehr als 1.000,-€ je Objekt oder Vorhaben bedürfen der Zustimmung einer Mitgliederversammlung. Soweit sich Ausgaben aus der Mitgliedschaft des Vereins in einem Sportverband, aus vertraglichen Verpflichtungen, öffentlichen Abgaben oder Gebühren oder aus der laufenden Geschäftsführung der Vorstandsmitglieder ergeben, sind sie vom Kassenwart in eigener Zuständigkeit zu leisten. Der Kassenwart unterrichtet laufend den Vorstand und in einem Jahresbericht die Jahreshauptversammlung über die Kassengeschäfte des Geschäftsjahres.

Der 1. Vorsitzende leitet die Geschäfte des Vorstandes, er wird hierbei durch den 2. Vorsitzenden unterstützt. Zur Unterstützung der anderen Vorstandsmitglieder können Vertreter gewählt werden. Zwei Beisitzer können im Bedarfsfalle hinzugezogen werden. Ein Vertreter der Trainer hat Stimmrecht im Vorstand.

Vorstandsversammlungen werden von dem 1. Vorsitzenden einberufen, so oft die Lage der Geschäfte dies erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Eine Vorstandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. In Abwesenheit eines Vorstandsmitgliedes ist dessen Stellvertreter stimmberechtigt.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann durch Beschluss einer außerordentlichen Mitgliederversammlung oder der Jahreshauptversammlung bei 2/3 Mehrheit der Stimmen seines Amtes enthoben werden. Die dadurch freigewordenen Vorstands-Ämter sind auf derselben Versammlung neu zu besetzen.

Für die Ablösung und Neuwahl des Jugendwartes gilt die Jugendordnung.

Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Niederlegen seines Amtes oder durch Tod aus, so ist das Amt auf einer Jahreshauptversammlung oder auf einer zum nächstmöglichen Zeitpunkt einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung neu zu besetzen.

Bis zu diesem Zeitpunkt hat der Stellvertreter oder ein vom Vorstand einzusetzendes Mitglied die Geschäfte wahr zu nehmen.

#### § 12 Ehrenvorsitz

Auf Vorschlag des Vorstandes oder von mindestens fünf Mitgliedern kann auf einer Jahreshauptversammlung ein verdientes Mitglied mit einfacher Stimmenmehrheit zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden. Der Ehrenvorsitzende hat Stimmrecht im Vorstand.

#### § 13 Ehrengericht

1. Das Ehrengericht setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, die von der Jahreshauptversammlung nach Möglichkeit aus den Reihen der Ehrenadelträger gewählt werden. Mitglieder des Ehrengerichtes dürfen nicht dem Vorstand angehören.

2. Streitigkeiten unter den Mitgliedern sind dem Vorstand zu unterbreiten. Dieser entscheidet, ob die Angelegenheit dem Ehrengericht übergeben wird. Eine Berufung gegen die Beschlüsse des Ehrengerichtes ist nicht zulässig.

#### § 14 Kassenprüfer

Die Kasse des Vereins ist jährlich einmal von mindestens zwei Kassenprüfern zu prüfen. Vorstandsmitglieder können nicht als Kassenprüfer gewählt werden. Die Kassenprüfer geben in der Jahreshauptversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfung.

#### § 15 Ehrungen

Der Verein verleiht folgende Ehrungen:

#### 1. Die Ehrenmitgliedschaft

Diese Auszeichnung ist nach § 4 ernannten Ehrenmitgliedern gegebenenfalls den nach § 12 ernannten Ehrenvorsitzenden in Form einer Urkunde bei der Ernennung zu überreichen.

#### 2. Die Ehrenurkunde für 25-jährige Mitgliedschaft als ausübendes Mitglied

#### 3. Die Ehrenurkunde für 50-jährige Mitgliedschaft als ausübendes Mitglied

#### 4. Die Ehrennadel

Diese Auszeichnung wird vom Vorstand für besondere Verdienste um den Verein oder den Kanusport verliehen.

Die Auszeichnungen für die 25 und 50-jährige Mitgliedschaft sind in der darauffolgenden Jahreshauptversammlung zu überreichen

#### § 16 Vereinsvermögen

1. Das Vermögen des Vereins setzt sich aus sämtlichem beweglichen und unbeweglichen Eigentum desselben zusammen.

2. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.

#### § 17 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Versammlung erfolgen, sofern 3/4 der Anwesenden für die Auflösung stimmen. Die Versammlung ist nur bei Anwesenheit von mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

2. Liquidatoren sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende/Kassenwart. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landes-Kanu-Verband Berlin zu, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.


#### § 18 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 21.01.2006 von der Jahreshauptversammlung des Vereins Paddelclub „Gut Naß“ Tegel 1924 e.V. beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender

  
Jörg Schorlemmer

Schriftführer

  
Norbert Schyulla

Stand: 21.01.2006

